

## **Verordnung über die Schlichtungsbehörden**

Vom 18. Januar 2011 (Stand 1. Januar 2011)

---

*Das Obergericht des Kantons Zug,*

gestützt auf § 37 Abs. 5, 39 Abs. 3, 41 Abs. 6 und 57 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 26. August 2010<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1            Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Wahl, die Amtsführung, die Organisation und die Entschädigung der Schlichtungsbehörden gemäss der Schweizerischen Zivilprozessordnung<sup>2)</sup>.

#### **§ 2            Protokoll**

<sup>1</sup> Die Schlichtungsbehörden führen für jeden Geschäftsfall, bei welchem eine Verhandlung stattfindet, ein Protokoll.

<sup>2</sup> Das Protokoll hat folgenden Inhalt:

- a) den Ort und die Zeit der Schlichtungsverhandlung;
- b) die Zusammensetzung der Schlichtungsbehörde;
- c) die Anwesenheit der Parteien und ihrer Vertretungen;
- d) die Rechtsbegehren, Anträge und Prozessklärungen der Parteien;
- e) das Datum der Einleitung des Schlichtungsverfahrens (Postaufgabe und Eingang bei der Schlichtungsbehörde);
- f) den Hinweis auf die Art und den Zeitpunkt der Erledigung des Verfahrens (Klagerückzug, Klageanerkennung, Vergleich, Urteilsvorschlag, Entscheid, Mediation, Urteil);

---

<sup>1)</sup> BGS [161.1](#)

<sup>2)</sup> SR [272](#)

- g) die Unterschrift der Schlichtungsbehörde;
- h) im Falle der Erledigung durch Vergleich, Klageanerkennung oder Klagerückzug zusätzlich deren Wortlaut und die Unterschriften der Parteien.

### **§ 3            Ausstand**

<sup>1</sup> Über streitige Ausstandsbegehren entscheidet die Einzelrichterin bzw. der Einzelrichter des Kantonsgerichts (§ 36 Abs. 2 GOG).

### **§ 4            Geschäftskontrolle, Berichterstattung**

<sup>1</sup> Die Schlichtungsbehörden führen eine Geschäftskontrolle und Statistiken.

<sup>2</sup> Sie erstatten dem Obergericht jährlich Bericht, die Schlichtungsbehörde Miet- und Pachtrecht zusätzlich der Volkswirtschaftsdirektion.

<sup>3</sup> Das Obergericht kann Weisungen erteilen und die Verwendung bestimmter Formulare, Formatvorlagen oder Informatikanwendungen vorschreiben.

### **§ 5            Form der Urkunden**

<sup>1</sup> Die Urkunden der Schlichtungsbehörden Arbeitsrecht und Miet- und Pachtrecht sind entsprechend den Vorschriften für kantonale Drucksachen einheitlich gestaltet und tragen die amtliche Bezeichnung der Schlichtungsbehörde sowie das Zuger Kantonswappen.

<sup>2</sup> Die Urkunden der Friedensrichterämter tragen das Gemeindewappen.

### **§ 6            Bekanntgabe von Gerichtsurteilen**

<sup>1</sup> Die kantonalen Gerichte stellen der Schlichtungsbehörde Arbeitsrecht die arbeitsrechtlichen Urteile und Entscheide und der Schlichtungsbehörde Miet- und Pachtrecht die miet- und pachtrechtlichen Urteile und Entscheide regelmässig und in geeigneter Form zu.

## **2. Ergänzende Vorschriften für die Friedensrichterämter**

### **§ 7            Amtsführung**

<sup>1</sup> Das Friedensrichteramt wird durch die Friedensrichterin oder den Friedensrichter, bei Verhinderung durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter ausgeübt.

<sup>2</sup> Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter weist der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter auch unabhängig vom Verhinderungsfalle Geschäfte zur Bearbeitung zu.

## § 8 Logistik

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist für die genügende Ausstattung des Friedensrichteramts zuständig.

<sup>2</sup> Sie stellt der Friedensrichterin bzw. dem Friedensrichter sowie der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter namentlich zur Verfügung:

- a) einen der Würde des Amts entsprechenden Verhandlungsraum;
- b) einen Arbeitsplatz mit der notwendigen Informationstechnologie (PC, Drucker, Internetanschluss etc.);
- c) Möglichkeiten zur sicheren Aktenablage und Archivierung;
- d) Brief- und Kopierpapier, Briefumschläge und Aktenhüllen;
- e) die notwendige Fachliteratur.

<sup>3</sup> Stellt sie die Infrastruktur gemäss Abs. 2 Bst. b) nicht zur Verfügung, entschädigt sie die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter und die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter mit je Fr. 1'800.– pro Jahr.

<sup>4</sup> Die Gemeinde übernimmt die Kosten für die notwendige fachbezogene Weiterbildung der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters sowie der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters.

## § 9 Entschädigung

<sup>1</sup> Die Gemeinde entrichtet folgende Entschädigungen:

- a) eine pauschale jährliche Grundentschädigung bei (Diese ist zwischen der Friedensrichterin bzw. dem Friedensrichter und der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter nach deren interner Arbeitsteilung aufzuteilen.)
  1. 0 – 50 Falleingängen: Fr. 1'000.–
  2. 51 – 100 Falleingängen: Fr. 1'250.–
  3. 101 – 200 Falleingängen: Fr. 1'500.–
  4. 201 – 300 Falleingängen: Fr. 2'000.–
  5. 301 – 400 Falleingängen: Fr. 2'500.–
  6. 401 – 500 Falleingängen: Fr. 3'000.–
  7. Über 500 Falleingängen: Fr. 3'500.–
- b) eine Fallpauschale pro erledigtem Fall:
  1. bei Erledigung vor der Schlichtungsverhandlung: Fr. 150.–
  2. bei Durchführung der Schlichtungsverhandlung: Fr. 300.–

3. bei durchgeführter Schlichtungsverhandlung mit anschliessendem Urteilsvorschlag: Fr. 400.–
  4. bei durchgeführter Schlichtungsverhandlung mit anschliessendem Urteil: Fr. 600.–
- c) eine Fallpauschale für Barauslagen pro erledigtem Fall von Fr. 40.–.
- <sup>2</sup> Stellt die Gemeinde den Amtsinhaberinnen bzw. Amtsinhabern ein Sekretariat zur Verfügung, reduzieren sich die Ansätze gemäss Abs. 1 Bst. b) wie folgt:
1. bei Erledigung vor der Schlichtungsverhandlung um Fr. 50.–;
  2. bei Durchführung der Schlichtungsverhandlung inkl. allfälligem Urteilsvorschlag um Fr. 100.–;
  3. bei durchgeführter Schlichtungsverhandlung mit anschliessendem Urteil um Fr. 150.–.

## § 10 Inkasso

<sup>1</sup> Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter besorgen das Inkasso der im Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichteramt auferlegten Verfahrenskosten. Die Einnahmen sind der Gemeinde abzuliefern.

## 3. Ergänzende Vorschriften für die Schlichtungsbehörde Arbeitsrecht

### § 11 Amtsführung, Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Schlichtungsbehörde besteht aus mindestens zwei nebenamtlichen Schlichterinnen bzw. Schlichtern. Diese handeln als Einzelschlichterin bzw. Einzelschlichter.

<sup>2</sup> Bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz (GlG) vom 24. März 1995 setzt die Einzelschlichterin bzw. der Einzelschlichter als Vorsitzende bzw. als Vorsitzender den Spruchkörper gemäss § 40 GOG zusammen.

### § 12 Wahl

<sup>1</sup> Das Obergericht wählt die Schlichterinnen bzw. Schlichter sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite für eine Amtsdauer von sechs Jahren.

<sup>2</sup> Wählbar sind die in schweizerischen Angelegenheiten Stimmberechtigten. Die Schlichterinnen und Schlichter müssen Gewähr für eine unabhängige Behandlung der Verfahren bieten und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

<sup>3</sup> Die Schlichterinnen bzw. Schlichter dürfen keine Parteien in arbeitsrechtlichen Prozessen vor den zugerischen Zivilgerichten vertreten.

### § 13 Entschädigung

<sup>1</sup> Die Entschädigung richtet sich nach dem Gesetz über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördenmitglieder<sup>3)</sup>.

### § 14 Sekretariat

<sup>1</sup> Das Sekretariat wird von der Kanzlei des Kantonsgerichts geführt.

## 4. Ergänzende Vorschriften für die Schlichtungsbehörde Miet- und Pachtrecht

### § 15 Amtsführung, Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Schlichtungsbehörde Miet- und Pachtrecht handelt und beschliesst als Spruchkörper, bestehend aus einem oder einer Vorsitzenden und je einer Vertretung der Mieter- und Vermieterschaft (§ 41 Abs. 3 GOG).

<sup>2</sup> Bei Streitigkeiten der landwirtschaftlichen Pacht handelt und entscheidet eine von der Volkswirtschaftsdirektion gewählte Fachperson (§ 41 Abs. 4 GOG).

### § 16 Wahl

<sup>1</sup> Die Volkswirtschaftsdirektion ernennt gemäss § 41 Abs. 2 GOG die Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder.

### § 17 Entschädigung

<sup>1</sup> Die Entschädigung richtet sich nach dem Gesetz über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördenmitglieder<sup>4)</sup>.

---

<sup>3)</sup> BGS [154.25](#)

<sup>4)</sup> BGS [154.25](#)

## **5. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **§ 18** In-Kraft-Treten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

### **§ 19** Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Die Verordnung des Obergerichts über die Schlichtungsstelle für arbeitsrechtliche Streitigkeiten vom 20. November 2001<sup>5)</sup> wird aufgehoben.

---

<sup>5)</sup> GS 27, 243 (BGS 216.71)

---

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

| Beschluss  | Inkrafttreten | Element | Änderung    | GS Fundstelle |
|------------|---------------|---------|-------------|---------------|
| 18.01.2011 | 01.01.2011    | Erlass  | Erstfassung | GS 31, 21     |

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

| <b>Element</b> | <b>Beschluss</b> | <b>Inkrafttreten</b> | <b>Änderung</b> | <b>GS Fundstelle</b> |
|----------------|------------------|----------------------|-----------------|----------------------|
| Erlass         | 18.01.2011       | 01.01.2011           | Erstfassung     | GS 31, 21            |